

**Gesetz
über die Errichtung und den Betrieb von Campingplätzen
(Campingplatzgesetz)
LGBl.Nr. 34/1981, 58/2001**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

2. Abschnitt: Errichtung von Campingplätzen

- § 2 Lage, Gestaltung und Einrichtung
- § 3 Bewilligungspflicht, Verfahren
- § 4 Erteilung der Bewilligung
- § 5 Gültigkeit der Errichtungsbewilligung

3. Abschnitt: Betrieb von Campingplätzen

- § 6 Aufnahme des Betriebes
- § 7 Zuverlässigkeit des Inhabers
- § 8 Platzordnung
- § 9 Aufstellen der Zelte und Wohnwagen
- § 10 Pflichten des Inhabers
- § 11 Vorschreibung zusätzlicher Auflagen
- § 12 Feststellung von Mängeln, Sperre
- § 13 Einstellung und Ruhen des Betriebes

4. Abschnitt: Kampieren außerhalb von Campingplätzen

§ 14

5. Abschnitt: Behörden-, Straf- und Schlussbestimmungen

- § 15 Behörden, eigener Wirkungsbereich
- § 16 Mitwirkung der Bundesgendarmerie
- § 17 Überwachung
- § 18 Zwangsbefugnisse ohne vorausgegangenes Verfahren
- § 19 Strafbestimmungen
- § 20 Übergangsbestimmungen
- § 21 Außerkrafttreten

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt die Errichtung und den Betrieb von Campingplätzen sowie das Kampieren außerhalb von Campingplätzen.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

- a) Campingplätze: Grundflächen mit einer Größe von über 400 m², die für das Aufstellen von Zelten oder Wohnwagen sowie das allenfalls damit verbundene Abstellen von Kraftfahrzeugen länger als zwei Wochen bereitgestellt werden; Grundflächen, die für Zeltlager von Jugendorganisationen und Zeltlager von Einrichtungen, deren Aufgabenbereich eine ideelle Jugendbetreuung umfasst, bereitgestellt werden, gelten nicht als Campingplätze;
- b) Dauerstandplätze: Flächen eines Campingplatzes, die den einzelnen Benützern für das Aufstellen von Zelten oder Wohnwagen länger als acht Wochen bereitgestellt werden;
- c) Wohnwagen: Kraftfahrzeuge oder Anhänger, die mit Einrichtungen zum Wohnen ausgestattet sind und die in Bauart und Ausrüstung die Merkmale aufweisen, die nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften für die Verwendung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich sind.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder ähnlichen beweglichen Unterkünften im Rahmen von Einsätzen und Übungen des Katastrophenhilfsdienstes, des Rettungsdienstes und beauftragter Rettungsorganisationen sowie des Bundesheeres.

(4) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 lit. c, § 3 Abs. 2 lit. b und § 11 gelten nicht für Campingplätze, die den gewerberechtlichen Vorschriften unterliegen.

**2. Abschnitt
Errichtung von Campingplätzen**

§ 2

Lage, Gestaltung und Einrichtung

(1) Campingplätze dürfen nur auf Flächen errichtet werden, die im Flächenwidmungsplan als Sondergebiete für diesen Verwendungszweck gewidmet sind.

(2) Campingplätze müssen so gelegen sein, dass

- a) das Leben und die Gesundheit der Benutzer sowie ihr Eigentum nicht gefährdet sind;

- b) die Benutzer nicht durch Einwirkungen aus der Nachbarschaft wie Lärm, Staub, Rauch oder Geruch in unzumutbarem Ausmaß belästigt werden;
- c) durch ihren Betrieb einschließlich des Zu- und Abgangverkehrs das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Nachbarn nicht gefährdet und die Nachbarn nicht in unzumutbarem Ausmaß belästigt werden;
- d) Interessen des Schutzes von Naturhaushalt und Landschaft nicht gröblich verletzt werden.

(3) Eine entsprechende Wasserversorgung, eine einwandfreie Beseitigung der Abfälle und Abwässer sowie eine Verbindung mit einer öffentlichen Verkehrsfläche müssen gesichert sein. Hinsichtlich der Verbindung mit der öffentlichen Verkehrsfläche gelten die Bestimmungen des Abs. 2 lit. a sinngemäß. Die Verbindung und die öffentlichen Verkehrsflächen müssen dem Umfang des beabsichtigten Campingplatzbetriebes entsprechen.

(4) Campingplätze sind so zu gestalten, dass den Erfordernissen der Sicherheit, des Naturhaushaltes und des Schutzes von Landschafts- und Ortsbild entsprochen wird sowie gegenseitige Störungen der Benutzer vermieden werden.

(5) Campingplätze müssen über die Anlagen und Einrichtungen, die im Interesse der Sicherheit, der Gesundheit und der Hygiene der Benutzer erforderlich sind, verfügen.

(6) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Gestaltung der Campingplätze sowie über die Art, die Anzahl, die Ausführung und den Standort der Anlagen und Einrichtungen nach Abs. 5 erlassen.

§ 3¹⁾

Bewilligungspflicht, Verfahren

(1) Die Errichtung und die Erweiterung von Campingplätzen bedürfen der Bewilligung der Behörde (Errichtungsbewilligung).

(2) Die Erteilung der Errichtungsbewilligung ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag hat Art, Lage und Umfang des Campingplatzes anzugeben. Dem Antrag sind anzuschließen:

- a) der Nachweis des Eigentums oder, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist, der Zustimmung des Eigentümers;

¹⁾ Zu Abs. 3: Erscheint durch § 39 Abs. 2 und § 42 Abs. 1 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, seit dem 1.1.1999 insoweit derogiert als die mündliche Verhandlung nur noch fakultativ ist, vgl. § 82 Abs. 7 AVG in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998.

- b) ein Verzeichnis der Eigentümer von Grundstücken und der Inhaber von Wohnungen, die in einem Umkreis von 50 m rund um den Campingplatz gelegen sind (Nachbarn);
- c) die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne und Beschreibungen in dreifacher Ausfertigung.

(3) Über einen Antrag auf Erteilung einer Errichtungsbewilligung ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen, die mit einem Augenschein zu verbinden ist. Wenn sich die Unzulässigkeit des Vorhabens schon aus dem Bewilligungsantrag und den diesem angeschlossenen Unterlagen ergibt, kann die Bewilligung versagt werden, ohne dass eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird.

(4) Sofern im Zusammenhang mit der Errichtung des Campingplatzes mündliche Verhandlungen auch nach anderen Gesetzen erforderlich sind, ist die mündliche Verhandlung nach Abs. 3 nach Möglichkeit mit diesen zu verbinden.

(5) Vor der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Errichtungsbewilligung ist die Gemeinde zu hören.

§ 4

Erteilung der Bewilligung

(1) Die Errichtungsbewilligung ist zu erteilen, wenn

- a) das Vorhaben nach Lage, Gestaltung und Einrichtung dem § 2 und den auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen entspricht und
- b) andere öffentliche Interessen, insbesondere solche der Raumplanung, der Fremdenverkehrswirtschaft, der Landwirtschaft und des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen.

(2) Die Bewilligung kann unter Bedingungen, mit Auflagen oder einer Befristung erteilt werden, wenn dies zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 erforderlich ist. Insbesondere kann erforderlichenfalls bestimmt werden, dass der Campingplatz nur während bestimmter Zeiten betrieben werden darf oder dass keine oder nur bestimmte Standplätze als Dauerstandplätze eingerichtet werden dürfen.

(3) Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 lit. c räumt den Nachbarn einen Rechtsanspruch ein.

(4) Im Falle der Erteilung der Bewilligung ist dem Bewilligungswerber und der Gemeinde eine mit dem Genehmigungsvermerk der Behörde versehene Ausfertigung der Unterlagen zuzustellen.

§ 5

Gültigkeit der Errichtungsbewilligung

(1) Die Errichtungsbewilligung verliert ihre Gültigkeit, wenn das Vorhaben nicht binnen zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft verwirklicht ist. Die Gültigkeit der Errichtungsbewilligung ist auf Antrag einmal um zwei Jahre zu verlängern, wenn in der Zwischenzeit kein Versagungsgrund eingetreten ist.

(2) Für den Fall, dass die Errichtungsbewilligung ihre Gültigkeit verliert, gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

3. Abschnitt Betrieb von Campingplätzen

§ 6

Aufnahme des Betriebes

(1) Der Betrieb eines Campingplatzes darf erst aufgenommen werden, wenn

- a) der Campingplatz dem Inhalt der Errichtungsbewilligung entspricht,
- b) eine den Vorschriften des § 8 entsprechende Platzordnung vorliegt,
- c) die Bewilligungen, die nach anderen landesrechtlichen Vorschriften allenfalls für die Benützung von Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes erforderlich sind, vorliegen.

(2) Die Aufnahme des Betriebes ist von der Person, die den Campingplatz auf eigene Rechnung und Gefahr betreibt (Inhaber), der Behörde schriftlich anzuzeigen. In gleicher Weise ist jeder Wechsel der Person des Inhabers vom neuen Inhaber anzuzeigen.

§ 7

Zuverlässigkeit des Inhabers

(1) Der Inhaber muss eigenberechtigt sein und die Zuverlässigkeit, die für den ordnungsgemäßen Betrieb eines Campingplatzes erforderlich ist, besitzen. Eine Person besitzt diese Zuverlässigkeit nicht, wenn

- a) sie innerhalb der letzten fünf Jahre wegen eines Verbrechens oder sonst wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen fremdes Vermögen oder gegen die Sittlichkeit, wegen einer gemeingefährlichen strafbaren Handlung oder wegen einer gerichtlichen strafbaren Handlung nach dem Suchtgiftgesetz 1951 verurteilt worden ist sowie nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des

Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat beim Betrieb des Campingplatzes zu befürchten ist, oder

- b) sie mindestens dreimal wegen Übertretungen von Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft worden ist und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist, oder
- c) ihr sonstiges Verhalten oder das Verhalten jener Personen, mit denen sie sich in einer Erwerbs- oder Lebensgemeinschaft befindet, die Annahme rechtfertigt, dass der Campingplatz in einer Weise betrieben werden wird, die nicht dem Gesetz entspricht.

(2) Die Behörde hat Personen, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, den Betrieb des Campingplatzes zu untersagen. Im Falle des Abs. 1 lit. b ist die Untersagung des Betriebes nur anzudrohen oder der Betrieb nur für eine bestimmte Zeit zu untersagen, wenn nach den Umständen des Falles erwartet werden kann, dass diese Maßnahme zur Sicherung eines späteren einwandfreien Verhaltens ausreicht.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 sind auf eine juristische Person sinngemäß anzuwenden, wenn eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb des Campingplatzes zusteht, die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt.

§ 8

Platzordnung

(1) Der Inhaber hat die gesetzlichen Bestimmungen, die für die Benützung des Campingplatzes von Bedeutung sind, wie melde-, abgaben- und jugendschutzrechtliche sowie sicherheits- und feuerpolizeiliche Vorschriften, in einer Platzordnung zusammenzufassen.

(2) Der Inhaber hat in der Platzordnung auch die Benützungsbedingungen bekannt zu geben, die für einen sicheren und geordneten Betrieb des Campingplatzes erforderlich sind. Insbesondere sind Bestimmungen über die Benützung der Einrichtungen des Campingplatzes, über die Unterlassung störenden Lärms, über die Freihaltung von Verkehrsflächen sowie über die zulässige Dauer des Aufenthaltes auf dem Campingplatz aufzunehmen. Dauerstandplätze sind in der Platzordnung ersichtlich zu machen.

(3) Der Inhaber hat die Benutzer des Campingplatzes zur Beachtung der Bestimmungen nach Abs. 2 zu verpflichten. Er hat sich die sofortige Auflösung des privatrechtlichen Vertrages über den Aufenthalt auf dem Campingplatz für den Fall der Missachtung dieser Bestimmungen vorzubehalten.

(4) Die Platzordnung ist an gut sichtbaren Stellen des Campingplatzes jedenfalls in Deutsch, Englisch und Französisch anzubringen.

§ 9

Aufstellen der Zelte und Wohnwagen

(1) Die Zelte und Wohnwagen müssen auf den Standplätzen so aufgestellt werden, dass sie jederzeit ortsveränderlich sind. Bauliche Anlagen wie feste Anbauten, Unterbauten und Einfriedungen dürfen auf den Standplätzen nicht errichtet werden.

(2) Die Zelte und Wohnwagen dürfen auf dem Campingplatz nur auf Dauerstandplätzen länger als acht Wochen aufgestellt bleiben. Der Ablauf der Frist wird durch kurze Unterbrechungen der Aufstellung nicht beeinflusst.

(3) Andere Unterkünfte als Zelte oder Wohnwagen dürfen auf den Standplätzen nicht aufgestellt werden.

§ 10

Pflichten des Inhabers

(1) Der Inhaber hat entweder selbst für die Benutzer des Campingplatzes erreichbar zu sein oder dafür zu sorgen, dass eine für den ordnungsgemäßen Ablauf des Campingbetriebes bestellte Person (Platzwart) erreichbar ist. Der Platzwart muss zuverlässig im Sinne des § 7 Abs. 1 sein.

(2) Der Inhaber hat den Campingplatz während der Betriebszeit nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Errichtungsbewilligung betriebsbereit und sauber zu halten. Er hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des § 9 sowie die Bestimmungen der Platzordnung nach § 8 Abs. 2 beachtet werden. Wenn es im Interesse eines sicheren und geordneten Betriebes des Campingplatzes erforderlich ist, hat er von seinem Recht auf Vertragsauflösung (§ 8 Abs. 3 zweiter Satz) Gebrauch zu machen.

(3) Der Inhaber hat beim Verdacht, dass auf dem Campingplatz eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist, unverzüglich die Behörde zu verständigen.

§ 11

Vorschreibung zusätzlicher Auflagen

Ergibt sich beim Betrieb des Campingplatzes, dass die Interessen der Nachbarschaft (§ 2 Abs. 2 lit. c) trotz Einhaltung der Errichtungsbewilligung nicht hinreichend geschützt sind, hat die Behörde zusätzliche Auflagen festzusetzen. Soweit die Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit notwendig sind, müssen sie für den Inhaber wirtschaftlich zumutbar sein. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 12

Feststellung von Mängeln, Sperre

(1) Wenn der Campingplatz oder der Betrieb des Campingplatzes nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheiden entspricht, hat die Behörde dem Inhaber die Behebung der Mängel aufzutragen und hierfür eine angemessene Frist festzusetzen. Wird dem Auftrag zur Behebung der Mängel nicht entsprochen, hat die Behörde den Campingplatz bis zur Behebung der Mängel zu sperren.

(2) Der Campingplatz ist ohne vorherigen Auftrag zur Behebung von Mängeln zu sperren, wenn

- a) der Campingplatz ohne Errichtungsbewilligung oder von einem Inhaber, dem der Betrieb untersagt wurde, betrieben wird oder
- b) Missstände vorliegen, durch welche das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet wird.

(3) Die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und 3 gelten im Falle einer Sperre sinngemäß.

§ 13

Einstellung und Ruhen des Betriebes

(1) Die Einstellung des Betriebes des Campingplatzes ist der Behörde vom Inhaber unverzüglich zu melden.

(2) Wird der Betrieb eines Campingplatzes eingestellt, so ist die Liegenschaft in einen solchen Zustand zu versetzen, dass Interessen der Gesundheit sowie des Schutzes des Landschafts- und Ortsbildes nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Behörde hat erforderlichenfalls die zur Herstellung des Zustandes gemäß Abs. 2 notwendigen Maßnahmen anzuordnen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß für den Fall, dass der Betrieb des Campingplatzes nur vorübergehend ruht.

4. Abschnitt**Kampieren außerhalb von Campingplätzen**

§ 14

(1) Die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und ähnlichen beweglichen Unterkünften außerhalb von Campingplätzen ist vom Bürgermeister zu untersagen, wenn Interessen der Sicherheit, der Gesundheit, des Schutzes der örtlichen Gemeinschaft, der Landwirtschaft, der Fremdenverkehrswirtschaft oder des

Schutzes des Naturhaushaltes sowie des Landschafts- und Ortsbildes gröblich verletzt werden.

(2) Die Gemeindevertretung kann aus den im Abs. 1 genannten Gründen durch Verordnung bestimmen, dass Zelte, Wohnwagen und ähnliche bewegliche Unterkünfte außerhalb von Campingplätzen nur an bestimmten Orten oder an bestimmten Orten nicht aufgestellt werden dürfen.

5. Abschnitt Behörden-, Straf- und Schlussbestimmungen

§ 15

Behörden, eigener Wirkungsbereich

(1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Bezirkshauptmannschaft.

(2) Die in den §§ 3 Abs. 5 und 14 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 16

Mitwirkung der Bundesgendarmerie

Die Bundesgendarmerie hat bei der Vollziehung des § 12 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen mitzuwirken.

§ 17

Überwachung

Den Organen der zur Vollziehung dieses Gesetzes zuständigen Behörden sowie den zugezogenen Zeugen und Sachverständigen sind zur Prüfung, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide eingehalten werden, jederzeit Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen von Liegenschaften und Anlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 18

Zwangsbefugnisse ohne vorausgegangenes Verfahren

Zur Herstellung des im § 12 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 sowie im § 14 geforderten Zustandes ist die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und

Zwangsgewalt zulässig, wenn dies zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen erforderlich ist. Erwachsen der Behörde dabei Kosten, so sind diese dem Verpflichteten durch Bescheid zum Ersatz vorzuschreiben.

§ 19¹⁾

Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
- a) einen Campingplatz ohne Bewilligung oder abweichend von der Bewilligung errichtet oder erweitert,
 - b) einen Campingplatz entgegen den Bestimmungen des 3. Abschnittes, entgegen der Bestimmung des § 20 oder entgegen auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bescheiden betreibt,
 - c) den Verpflichtungen auf Grund des § 5 Abs. 2, § 12 Abs. 3 oder § 13 nicht nachkommt,
 - d) als Benützer eines Campingplatzes den Bestimmungen des § 9 zuwiderhandelt,
 - e) Zelte, Wohnwagen oder ähnliche bewegliche Unterkünfte trotz Untersagung nach § 14 Abs. 1 oder entgegen einer Verordnung nach § 14 Abs. 2 aufstellt,
 - f) den Bestimmungen des § 17 zuwiderhandelt.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 lit. a bis c sowie lit. f sind von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.000 Euro, Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 lit. d und e mit einer Geldstrafe bis zu 700 Euro zu bestrafen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 20

Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nach Maßgabe der folgenden Absätze auch für Campingplätze, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehen.

(2) Wenn innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes um die Errichtungsbewilligung angesucht wird, dürfen bestehende Campingplätze bis zu einer allfälligen Versagung der Errichtungsbewilligung, jedenfalls aber bis zum 31. Dezember 1982 weiter betrieben werden.

(3) Die Errichtungsbewilligung für bestehende Campingplätze darf nicht aus dem Grund versagt werden, dass die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 nicht erfüllt ist.

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 58/2001

(4) In der Errichtungsbewilligung für bestehende Campingplätze sind Fristen für die Durchführung allenfalls erforderlicher Maßnahmen festzulegen. Die Fristen müssen im Hinblick auf die Interessen der Sicherheit und Gesundheit der Benutzer sowie unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Inhabers angemessen sein. Sie dürfen jedoch fünf Jahre nicht übersteigen.

(5) Für bestehende Campingplätze muss eine dem § 8 entsprechende Platzordnung bis spätestens zum 31. Dezember 1982 vorliegen.

§ 21

Außerkräftreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten der § 23 Abs. 1 lit. i des Baugesetzes, LGBl.Nr. 39/1972, hinsichtlich der Aufstellung von Wohnwagen auf Campingplätzen sowie der § 23 Abs. 3 desselben Gesetzes außer Kraft.